

reits in unserer Zeitung gewürdigt. Die Neuauflage steht der ersten in keiner Weise nach; auf manchen Gebieten ist sie verbessert worden. Wenn dieses Buch auch in erster Linie auf die Bedürfnisse des Textilwarenhandels und der Warenhäuser eingestellt ist, so bringt es doch für jeden, der mit der Dekoration von Schaufenstern zu tun hat, sehr dankenswerte Anregungen, und die allgemeinen Erläuterungen sind allgemein gültig.



### Verordnungs-Wirrwarr

Die Reichsregierung hatte sich bekanntlich ermächtigen lassen, ohne Inanspruchnahme des Reichstages diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens notwendig erscheinen. Dieses Ermächtigungsgesetz ist nun zwar nach der Veränderung der Regierung wieder gefallen, aber in der kurzen Zeit seines Bestehens hat die Regierung auf dem Gebiete der Verordnungen eine ganz ungeheure Produktivität entfaltet, die beinahe mit der Entwertung der Mark Schritt gehalten hat. Das Ergebnis ist ein solcher Ansturm von Verordnungen, sonstigen neuen Bestimmungen und Aufhebungen von Verordnungen, daß es heutzutage kaum noch einen Menschen in Deutschland geben dürfte, der überhaupt weiß, was gesetzlich zugelassen und was verboten ist. — Eine der wichtigsten Bestimmungen dürfte das

**Verbot des Freiverkehrs für Goldanleihe sein.** Die Goldanleihe war bestimmt, einstweilen als wertbeständiges Zahlungsmittel zu dienen. Die geradezu unübertreffliche Politik der Reichsbank hat es statt dessen fertig gebracht, die Goldanleihe den Spekulanten zuzuschanden. Nachdem nun das Kind in den Brunnen hineingefallen ist, versucht man ihn zuzudecken. Wie verlautet, sollen auch die Kursgeschenke, die die Reichsbank den Spekulanten dadurch gemacht hat, daß sie Bestellungen auf Goldanleihe für spätere Lieferung zum Kurs des Besteltages, jedoch bei Zahlung am Lieferungstage, annahm, nunmehr wieder rückgängig gemacht werden. Es kann jedoch füglich bezweifelt werden, daß es gelingt, den begangenen Fehler noch wieder gutzumachen. Einstweilen ist die Goldanleihe verschwunden. Nach dem Verbot des Freiverkehrs unter Einführung des Einheitskurses für Goldanleihe darf diese als Kaufpreis für Waren oder Wertpapiere nur zum letzten in Berlin amtlich notierten Kurse des Tages des Geschäftsabschlusses abgegeben und angenommen werden. Bei Preisstellung in einer ausländischen Währung oder in Goldmark kann die Hingabe und Annahme auch zum Nennwert erfolgen. Preisabschläge bei Zahlung in Goldanleihe können auch weiterhin gewährt werden. — Weiter sind wichtige Änderungen der Verordnungen über den Devisenverkehr ergangen. Hiernach sind

**Devisenzahlungen im Inlandsverkehr bis 30. November d. J. zugelassen, d. h. der Verkäufer einer Ware darf Devisen von jedermann annehmen.** Gefordert werden darf aber eine Zahlung in Devisen nicht bezw. nur in denjenigen Fällen, in denen eine solche Forderung bisher schon zugelassen war. Die Führung des Devisenbuches ist in Fortfall gekommen. Es ist aber jeder, der regelmäßig Devisen erwirbt oder in Zahlung nimmt, verpflichtet, alle Ein- und Ausgänge so zu verbuchen, daß ein leichter Überblick gewährt ist, und dem Devisenkommissar auf Anforderung jederzeit Abschriften übersandt werden können. Die Annahme von Devisenzahlungen von durchreisenden Ausländern braucht jetzt nicht mehr gemeldet zu werden. Binnen einer Woche können die in Empfang genommenen Devisen für zulässige Zahlungen verwendet werden, z. B. als Zahlungen für Warenlieferungen oder als Vorauszahlung auf Warenlieferungen. Nach Ablauf der Woche müssen aber die nichtverwendeten Devisen an eine Devisenbank abgeliefert werden. — Nach den vorliegenden Nachrichten ist die

**Goldmarkberechnung im Einzelhandel von jetzt an zugelassen worden.** Eine diesbezügliche Verordnung oder eine diesbezügliche Erklärung der zuständigen Stellen liegt uns zwar noch nicht vor; ihr Erlaß bedeutet aber letzten Endes nichts anderes mehr, als die Anerkennung eines tatsächlich bestehenden Zustandes. Zu bedenken ist jedoch, daß eine Bezahlung weder in Devisen, noch in Gold, noch in sonstigen wertbeständigen Zahlungsmitteln gefordert werden darf, daß vielmehr die Papiermark immer noch das gesetzliche Zahlungsmittel ist, und daß deren Annahme mithin nicht verweigert werden darf.

**Annahme von wertbeständigen Zahlungsmitteln bei der Eisenbahn.** Amtlich wird mitgeteilt: Alle vom Reichsfinanzminister zugelassenen wertbeständigen Zahlungsmittel werden an den Kassen der deutschen Reichsbahn und zwar zum Nennwert, in

Zahlung genommen (Goldanleihe, Dollarschatzanweisungen, Stadtgeld usw.). — Es ist zu hoffen, daß alsbald sämtliche Behörden die wertbeständigen Zahlungsmittel in Zahlung nehmen; solange jedoch die Annahme nur zum Nennwerte erfolgt, während der Kurswert ein erheblich höherer ist, wird in der Praxis wohl kaum in größerem Umfange von der Möglichkeit, in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu bezahlen, Gebrauch gemacht werden.

**Neue Zahlungsbedingungen für Metallwaren.** Der Verband der Deutschen Metallwarenindustrie E. V., Sitz Berlin, teilt uns neue Zahlungsbedingungen mit, aus denen wir folgendes hervorheben: Die Preise verstehen sich ab Werk in Dollar oder Goldmark (1 Dollar = 4,20 Goldmark). Zahlungsfrist sieben Tage; bei Zahlungsverzug für jeden angefangenen Monat  $\frac{1}{2}$  % Zinsen vom Goldmarkbetrage. Die Zahlung kann durch Goldgiro-Überweisung, Goldschecks, Goldwechsel und deutsche wertbeständige Papiere erfolgen; die Gutschrift der letzteren erfolgt zum Brieffurse der dem Zahlungseingange folgenden amtlichen Berliner Notierung. Als Gutschriftstag für Papiermarkzahlungen gilt der Tag, an dem der Lieferer verlustfrei über sein Guthaben verfügen kann. Zahlung ist zu leisten durch vorläufige Umrechnung zum Kurse des Tages der Zahlungsabsendung. Spitzenbeträge sind innerhalb zweier Tage vom Datum der Bekanntgabe ab auszugleichen und zwar zum amtlichen Berliner Dollar-Brieffurse des Vortages der Zahlung der Spitze; hierdurch gilt die Rechnung unter allen Umständen als ausgeglichen. Überzahlungen werden in Goldmark als Vorauszahlungen auf Warenbezüge gutgeschrieben. Von der Verwendung von Bankschecks wird aus den bekannten Gründen dringend abgeraten.

**Neue Uhrenfabrik.** Die Firma Raimund Marschner in Dresden ist in eine G. m. b. H. umgewandelt worden. Ferner hat diese Firma unter der Firma „Ramar“ Glashütter Präzisions-Uhrenfabrik G. m. b. H. in Glashütte eine Werkefabrik errichtet und unter der Firma Otto Zahn eine Filiale in Teplitz-Schönau. In der Glashütter Werkefabrik sollen vorläufig Einsteckwerke und Einsteckweckerwerke in erstklassiger Ausführung hergestellt werden. Wir behalten uns vor, auf das Werk noch zurückzukommen.

**Berichtigte Einkaufspreise.** Wir haben bisher regelmäßig die auf Grund der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten errechneten sogenannten berichtigten Einkaufspreise bekanntgegeben. Da diesen Zahlen kaum noch eine praktische Bedeutung zukommt, sehen wir bis auf weiteres von der Bekanntgabe ab.

**Geschäfts-Eröffnungen.** Flensburg, Kappelerstr. 3, J. H. Buhmann, Uhren-Reparaturwerkstatt.

**Kleine Nachrichten.** Die Firma Gebrüder Thiel G. m. b. H. in Ruhla teilt durch Rundschreiben vom 30. Oktober mit, daß sie ihre Zusage, Zahlungen zum Kurs des Tages der Einzahlung bei den von ihr im Rundschreiben vom 1. Oktober genannten zahlreichen Banken und Bankfilialen bei telegraphischer Anzeige an sie selbst, gutzuschreiben nicht aufrecht erhalten könne, weil die Großbanken ihre Zahlungsbedingungen geändert haben. Sie hofft jedoch, die Gutschrift zum Kurs des auf den Zahlungstag folgenden Tages vornehmen zu können, wenn sie telegraphisch von der erfolgten Zahlung benachrichtigt wird. Eine Verbindlichkeit hierfür kann sie aber nicht übernehmen.

**Handelsgerichtliche Eintragungen.** Die Firma Hermann Schultze Nachf., Breslau I, Junkernstr. 12, ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Oskar Hauschild. Beteiligt sind vier Kommanditistinnen. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1923 begonnen. — Hiller-Uhren A.-G. Sitz Stuttgart, Königstr. 40. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Uhren und kleinen Präzisions-Werkzeugmaschinen. Grundkapital 32 Mill. M. Vorstand Alfred Hiller, Uhrenfabrikant in Stuttgart. Aufsichtsrat: H. Bucher, Direktor Th. Rausche, Direktor G. Gruoner, G. Wellhöfer. Alle genannten sind gleichzeitig Gründer und haben die Aktien übernommen. Die Firma Alfred Hiller in Stuttgart, Taschenuhrenfabrikation und Uhren-großhandlung ist mit Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 1. 7. 1923 übernommen. — Gesellschaft mit beschränkter Haftung Ankauf- und Verwertungsstelle für Juwelen und Edelmetalle von Juwelieren von Halle und dem Regierungsbezirk Merseburg in Halle: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. September 1923 aufgelöst. Liquidatoren: Fritz Steiger und Franz Tittel, Juweliere in Halle. — Uhrenfabrik Armetta-A.-G., Stuttgart. Gegenstand: Herstellung und Vertrieb von Uhren, insbesondere Taschen- und Armbanduhren und von Uhrenbestandteilen. Grundkapital 60 Mill. M. Vorstand Paul Werbeck, Otto Krämer, Kaufleute in Stuttgart. Aufsichtsrat: Frau M. Flaig, Kirchentellinsfurt, Phil. Mart. Becker, Kaufmann, Stuttgart, August Wittlinger, Ing. Stuttgart, Dr. Fr. Weiß, Rechtsanwalt, Stuttgart. — Inhaber der Firma Walter Pirwitz, Juwelen- und Goldwarenhandlung in Charlottenburg, ist jetzt Fabrikbesitzer Hermann Pirwitz in Torgelow in Pom. — Firma Rudolf Bergk, Terrakottawaren und